

Allgemeine Geschäftsbedingungen Aua Grava Laax

Gültig ab 1. Juli 2023

1) Geltungsbereich, Änderungen AGB, Zahlungsmittel

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das rechtliche Verhältnis zwischen Aua Grava Laax und dem Mitglied. Wird nachfolgend Aua Grava verwendet, so findet dieser sowohl für den Abschluss eines Mitgliedschaftsvertrags in den Anlagen des Aua Grava als auch für Aqua Allalin Anwendung.
- Das Aua Grava behält sich das Recht vor, die AGB sowie andere Nutzungsreglemente (Betriebsordnungen und Datenschutzerklärung), die integraler Bestandteil der AGB sind, aus begründetem Anlass zu ändern. Das Mitglied wird über solche Änderungen in geeigneter Form informiert. Wenn das Mitglied diese Änderungen innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich ablehnt, gelten die alten AGB bis zum Ende der Vertragsdauer weiter. Das Mitglied kann aus einer Änderung der AGB keine Rechte ableiten.
- Verfügbarkeit der aktuellen Vertragsbestimmungen: Die aktuellen Vertragsbestimmungen sind jederzeit auf den Websites www.auagrava.ch und www.youthhostel.ch/wellnesshostel3000 einsehbar.

2) Mitgliedschaft

- Persönlicher und nicht übertragbarer Vertrag: Der Mitgliedschaftsvertrag ist persönlich und darf nicht auf andere Personen übertragen werden.
- Mindestalter: Personen ab 15 Jahren dürfen eine Mitgliedschaft abschliessen, jedoch nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- Foto zur visuellen Kontrolle: Das Mitglied akzeptiert, dass ein Foto von ihm erstellt wird, um eine visuelle Kontrolle in den Anlagen des Aua Grava zu gewährleisten. Das Foto wird ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet.
- Rechtsgültigkeit von Online-Mitgliedschaftsverträgen: Online abgeschlossene Mitgliedschaftsverträge gelten als rechts-gültig, sobald das Aua Grava die Zahlung erhalten hat.
- Ausweispflicht beim Erwerb eines Abonnements: Beim Kauf eines Abonnements besteht eine Ausweispflicht. Als akzeptierte Ausweisdokumente gelten offizielle/amtliche Ausweise mit Foto wie z.B. Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass.

3) Informationspflicht

- Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (z.B. Name, Adresse, E-Mail) innert 14 Tagen dem Aua Grava mitzuteilen.

4) Angebot

- Angebot von Abonnements und Leistungen: Das Aua Grava bietet verschiedene Abonnements und Leistungen an, abhängig von der bezahlten Tarifart. Andere Leistungen, die im Aua Grava angeboten werden, wie Massagen/Kosmetik, Personal-Trainings, Getränke und Esswaren, Kursangebote usw., sind nicht im Mitgliedschaftsbeitrag enthalten.
- Umtausch und Rückgabe von zusätzlichen Leistungen: Der Umtausch oder die Rückgabe von zusätzlich bezahlten Leistungen ist ausgeschlossen.
- Stornierung von kostenpflichtigen Leistungen: Kostenpflichtige Leistungen können bis zu 48 Stunden im Voraus (bei Massagen 24 Stunden) storniert werden. Zu spät verschobene oder nicht wahrgenommene Termine für kostenpflichtige Leistungen verfallen ersatzlos und werden in Rechnung gestellt.
- Nutzung der Trainingsanlagen und -geräte: Das Aua Grava stellt dem Mitglied die verfügbaren Trainingsanlagen und -geräte in der bezahlten Tarifart enthaltenen Anlagen während der regulären Öffnungszeiten zum nicht exklusiven Gebrauch zur Verfügung. Das Aua Grava behält sich das Recht vor, die Betriebszeiten und die Ausstattung der Anlagen zu ändern.
- Zusätzliche kostenpflichtige Leistungen wie Kurse: Das Aua Grava bietet verschiedene Kurse an, deren Teilnahmeplätze begrenzt sind. Das Aua Grava behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen am Kursplan vorzunehmen. Andere Leistungen, die im Aua Grava und im wellnessHostel3000 angeboten werden, wie Getränke, Verpflegung, Handtücher oder Personal Trainings usw., sind nicht im Mitgliedschaftsbeitrag enthalten und müssen separat bezahlt werden.
- Änderungen des Angebots: Das Angebot kann jederzeit geändert werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung oder Verlängerung der Mitgliedschaft abgeleitet werden kann.

5) Chiparmband als Mitgliederausweis

- Bezug des Chiparmbands: Das Chiparmband, das als Mitgliederausweis und Zutrittsmedium dient, muss vom Mitglied einmalig gegen Gebühr bezogen werden. Die genauen Konditionen sind in der aktuellen Preisliste aufgeführt. Das Chiparmband wird in der Regel beim ersten Besuch in der Anlage an das Mitglied ausgehändigt. Pro Mitglied kann nur ein (1) Chiparmband erworben werden. Bei Verlust muss ein neues Chiparmband erworben werden.
- Vorzeigen des Chiparmbands: Das Chiparmband muss bei jedem Eintritt unaufgefordert vorgezeigt werden. Der Grundsatz lautet: Ohne Chiparmband kein Eintritt.
- Erfassung von Eintritts- und Austrittszeiten: Das Chiparmband dient auch zur elektronischen Erfassung von Eintritts- und ggf. Austrittszeiten sowie der Inanspruchnahme von nicht in der Mitgliedschaft enthaltenen Leistungen. Die entsprechenden Buchungen sind verbindlich. Diese Daten stehen dem Mitglied zur Verfügung, um Krankenkassenbeiträge rückvergütet zu bekommen und als Quittungsbelege. Nach Ablauf eines Jahres ab Vertragsauflösung werden diese Daten gelöscht.

- Tragen des Chiparmbands: Das Chiparmband muss im Aua Grava gut sichtbar getragen werden.
- Haftung für Schäden oder Verlust: Das Mitglied haftet für allfällige Schäden oder Verlust des Chiparmbands und muss ein neues Chiparmband erwerben.

6) AGB, Hausordnung, Nutzungsreglemente, Weisungen

- Einhaltung der AGB und Anweisungen: Das Mitglied verpflichtet sich, die AGB einzuhalten und den Anweisungen des Personals zu folgen. Die Hausordnung sowie eventuelle weitere Nutzungsreglemente der besuchten Anlagen (Wellness, Hallenbad, Restaurant) gelten als integraler Bestandteil des Mitgliedschaftsvertrags.
- Einhaltung der Hygieneregeln und Sicherheitsanweisungen: Das Mitglied verpflichtet sich, in den Anlagen die jeweils aktuellen Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Anweisungen des Betriebspersonals einzuhalten. Der Besuch der Anlagen ist untersagt für Mitglieder mit Krankheitssymptomen, bei Verdacht auf Ansteckung mit übertragbaren Krankheitserregern und/oder einer (behördlich oder selbst) verordneten Quarantäne. Das Aua Grava schließt jede Haftung in Bezug auf Ansteckungsrisiken aus, auch wenn die Hygieneregeln eingehalten werden.
- Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung und Anweisungen: Im Falle von groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung und/oder die Anweisungen des Personals ist das Aua Grava berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen, den Mitgliedschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Chiparmband bzw. den Mitgliederausweis einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Ein Rückforderungsanspruch des Mitglieds für den bezahlten Mitgliedschaftsbeitrag ist ausgeschlossen. Bei schwerwiegender Störung des Trainingsbetriebs durch das Mitglied ist keine vorherige Ermahnung erforderlich.
- Verbot von Waren- und Dienstleistungsangeboten: Mitgliedern und Drittpersonen ist es untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung des Aua Grava in den Räumlichkeiten des Aua Grava entgeltlich oder unentgeltlich Waren anzubieten oder Dienstleistungen zu erbringen.

7) Zahlung und Zahlungsverzug

- Mitgliedschaftsbeitrag: Der Mitgliedschaftsbeitrag richtet sich nach der jeweils geltenden Preisübersicht auf den Websites des Aua Grava Laax. Ohne erfolgte Zahlung besteht keine Zutrittsberechtigung. Die Entschädigung ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots.
- Vorauszahlung: Bei einem Mitgliedschaftsvertrag mit Einmalzahlung ist der Mitgliedschaftsbeitrag bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsverlängerung jeweils vor Beginn der Vertragsdauer vom Mitglied zu bezahlen.
- Monatsbeitrag: Bei einem Mitgliedschaftsvertrag mit monatlicher Beitragszahlung ist der Mitgliedschaftsbeitrag jeweils vor Beginn jedes Intervalls zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail oder an der Rezeption.
- Zahlungsverzug: Wenn das Mitglied die geschuldete Entschädigung nicht fristgerecht bezahlt, wird es gemahnt. Die erste Zahlungserinnerung ist kostenlos, die erste Mahnung kostet CHF 5.00 und die zweite Mahnung CHF 30.00. Mit der ersten Mahnung gerät das Mitglied in Verzug und schuldet dem Aua Grava einen Verzugszins in Höhe von 5% sowie eine Entschädigung für weiteren Verzugsschaden. Der geschuldete Gesamtbetrag der Vertragslaufzeit wird fällig. Die Mahngebühren ab Inkasso betragen jeweils CHF 35.00.
- Konsequenzen bei Zahlungsverzug: Nach der ersten Mahnung behält sich das Aua Grava das Recht vor, dem Mitglied die Nutzung der Angebote und Leistungen im Aua Grava zu sperren und das Chiparmband einzuziehen, bis die offenen Monatsbeiträge inklusive aufgelaufener Mahngebühren beglichen sind. Das Aua Grava behält sich auch das Recht vor, das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs mit sofortiger Wirkung zu kündigen und in Zukunft keine neuen Mitgliedschaftsverträge abzuschließen.
- Unterjährige Abonnements: Bei unterjährigen Abonnements ist der Mitgliedschaftsbeitrag bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsverlängerung jeweils vor Beginn der Vertragsdauer vom Mitglied zu bezahlen.
- Einzel- und Mehrfacheintritte: Einzel- und Mehrfacheintritte sind persönlich und nicht übertragbar. Der Einzeleintritt berechtigt den Kunden zu einem einmaligen Eintritt. Der Einzeleintritt beginnt mit dem Scannen des Chiparmbands und gilt als abgeschlossen, sobald der Kunde die Anlage verlässt.

8) Haftung

- Die Nutzung der Angebote im Aua Grava, einschliesslich der Trainingsanlagen und -geräte sowie der Teilnahme an Kursen, erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Das Aua Grava schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für direkte und indirekte Schäden aus. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, eine Versicherung abzuschliessen.
- Das Aua Grava haftet nicht für den Verlust von persönlichen Gegenständen wie Wertgegenständen, Geld, Kleidung, Mitgliederausweis usw. Die Haftung für Verluste in Empfangsbereichen, Umkleieräumen und Bikeraum ist ebenfalls ausgeschlossen.
- Das Mitglied haftet für Schäden an Trainingsanlagen und -geräten, die es verursacht hat, sowie für den Verlust von Leihgegenständen (gemäss Hausordnung). Das Mitglied ist verpflichtet, dem Aua Grava die entsprechenden Reparatur- und/oder Ersatzkosten vollständig zu erstatten.

9) Betriebszeiten und –einstellung

- Die Trainingsanlagen und -geräte stehen dem Mitglied täglich während der ausgewiesenen Betriebszeiten zur Verfügung, ausser während Revisionen, Reinigungen, Umbauten, Sanierungen usw.
- Die Betriebszeiten, Ausstattung der Anlagen, Kurs- und Massageangebote können jederzeit geändert werden.
- Das Aua Grava behält sich das Recht vor, einen oder mehrere Bereiche vorübergehend oder dauerhaft zu schliessen oder teilweise zu schliessen.
- Bei einer Betriebseinstellung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der im Voraus bezahlten Beiträge oder Verlängerung der Vertragsdauer.
- Bei einer Betriebseinstellung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Epidemien, Pandemien, staatliche Restriktionen, Streik) oder behördlicher Anordnungen besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung der im Voraus bezahlten Beiträge oder Verlängerung der Vertragsdauer.

10) Vertragsunterbruch und Ruhezeiten

- Die Nichtbenutzung des Aua Grava oder der Kurse berechtigt nicht zur Reduzierung oder Rückforderung des Mitgliedschaftsbeitrags.
- Mitglieder mit einer Vertragsdauer von mindestens 12 Monaten haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf einen Vertragsunterbruch: Bei Vorliegen eines triftigen Grundes wie Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Militärdienst, geschäftliche Auslandsaufenthalte/Weiterbildung/Praktikum im Ausland kann die Mitgliedschaft für einen Zeitraum von mindestens 1 bis maximal 9 Monaten unterbrochen werden (Ruhezeit), jedoch besteht kein Anspruch darauf. Die Ruhezeit muss vor der Abwesenheit zusammen mit einer entsprechenden Bestätigung/Zeugnis beantragt werden.
- Eine rückwirkende Ruhezeit ist nur bei Krankheit/Unfall möglich und muss im ersten Monat nach dem Wegfall der ärztlich bescheinigten Trainingsunfähigkeit beantragt werden. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Für Ferien von mindestens 1 bis maximal 4 Monaten ist innerhalb der Vertragsdauer einmalig eine Ruhezeit möglich, wenn die Reisedokumente vorgelegt werden. Die administrative Gebühr für Ferien-Ruhezeiten beträgt CHF 50.00. Die Ruhezeit für die Ferien muss vor der Abwesenheit beantragt werden.
- Bei Verträgen mit monatlicher Beitragszahlung müssen die monatlichen Beiträge während der Ruhezeit weiterhin bezahlt werden.
- Die Zeitgutschrift wird nahtlos zur bestehenden Vertragsdauer hinzugefügt. Eine Barerstattung ist ausgeschlossen.
- Bei festgestellter oder vermuteter missbräuchlicher Vertragsunterbrechung behält sich das Aua Grava das Recht vor, den Mitgliedschaftsvertrag fristlos und ohne Rückerstattung des Mitgliedschaftsbeitrags aufzulösen.
- Wenn das Mitglied die Anlage während eines Vertragsunterbruchs betritt, wird der Vertragsunterbruch sofort und unwiderruflich beendet. Rückwirkende Ruhezeiten können nur für Zeiträume berücksichtigt werden, in denen keine Eintritte in das Aua Grava stattgefunden haben.

11) Vertragsdauer und Kündigung

- Die Vertragsdauer beginnt mit dem Abschluss des Vertrags durch das Mitglied.
- Bei einer Vorauszahlung läuft der Mitgliedschaftsvertrag ohne Kündigung nach Ablauf der Vertragsdauer automatisch aus. Das Mitglied erhält vor Ablauf der Vertragsdauer per E-Mail ein Angebot zur Vertragserneuerung. Durch erneute Zahlung des Mitgliedschaftsbetrags wird der Vertrag um die gewählte Vertragsdauer gemäß der aktuellen Preisübersicht (www.auagrava.ch / www.youthhostel.ch) inklusive der AGB erneuert.
- Der Vertrag kann schriftlich per Brief / E-Mail unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt werden. Das Aua Grava informiert das Mitglied 3 Monate vor Ende der Vertragsdauer schriftlich per Brief / E-Mail über die Kündigungsfrist und die automatische Vertragsverlängerung gemäß der aktuellen Preisübersicht (www.auagrava.ch / www.youthhostel.ch) inklusive der AGB. Nach Ablauf der Kündigungsfrist haben eingereichte Vertragsunterbrechungen oder Ruhezeiten keine rückwirkende Auswirkung auf die Kündigungsfrist.
- Bei unterjährigen Abonnements läuft der Mitgliedschaftsvertrag ohne Kündigung nach Ablauf der Vertragsdauer automatisch aus. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Ein Vertragsrücktritt kann nur in Härtefällen wie längerer Krankheit, Unfall oder definitivem Wohnortwechsel (>30 Kilometer) gewährt werden, jedoch besteht kein Anspruch darauf. Der Mitgliedschaftsvertrag muss zusammen mit einem schriftlichen Antrag und den erforderlichen Nachweisen wie ärztlichem Attest, Arbeitgeberbestätigung, Wohnsitznachweis usw. beim Aua Grava eingereicht werden.
- Bei Mitgliedschaftsvertrag von 12 Monaten: Bis zum 6. Monat hat das Mitglied Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des effektiv bezahlten Mitgliedschaftsbeitrages(*), danach gilt die Mitgliedschaft als abgeschlossen.
 - Im 1. Monat: Rückerstattung = 50% des Vertragspreises *
 - Im 2. Monat: Rückerstattung = 40%*
 - Im 3. Monat: Rückerstattung = 30%*
 - Im 4. Monat: Rückerstattung = 25%*
 - Im 5. Monat: Rückerstattung = 15%*
 - Im 6. Monat: Rückerstattung = 10%*
 - Ab 7. Monat: keine Rückerstattung
- Bei Mitgliedschaftsvertrag von 24 Monaten: Bis zum 12. Monat hat das Mitglied Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des effektiv bezahlten Mitgliedschaftsbeitrages(*), danach gilt die Mitgliedschaft als abgeschlossen.
 - Im 1. und 2. Monat: Rückerstattung = 50% des Vertragspreises *
 - Im 3. und 4. Monat: Rückerstattung = 40%*
 - Im 5. und 6. Monat: Rückerstattung = 30%*
 - Im 7. und 8. Monat: Rückerstattung = 25%*
 - Im 9. und 10. Monat: Rückerstattung = 15%*
 - Im 11. und 12. Monat: Rückerstattung = 10%*
 - Ab 13. Monat: keine Rückerstattung

*ausgehend vom fälligen Gesamtpreis abzüglich CHF 30.– für den administrativen Aufwand.

12) Überwachung

- Das Mitglied akzeptiert und stimmt zu, dass bestimmte Bereiche in den Anlagen aus Sicherheits- und Qualität-Zertifizierungsgründen mit Kameras überwacht werden. Umkleieräume, sanitäre Anlagen und der Wellnessbereich werden nicht mit Kameras überwacht.

13) Datenschutz

- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Mitgliedschaftsverträgen des Aua Grava unterliegt der Datenschutzerklärung der Schweizer Jugendherbergen. Die Datenschutzerklärung erläutert den Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Datenschutzerklärung ist online abrufbar, derzeit unter www.youthhostel.ch. Durch den Abschluss des Vertrags akzeptiert das Mitglied die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäss der Datenschutzerklärung.

14) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Diese AGB sowie die abgeschlossenen Mitgliedschaftsverträge unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB und den Mitgliedschaftsverträgen ist Zürich, Schweiz.

*Als unterjährige Abonnemente gelten insbesondere 1-Monatsabos, Sommerabos sowie weitere Abonnemente mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten.

Der **Gerichtsstand ist am Sitz der Schweizer Jugendherbergen in Zürich.**